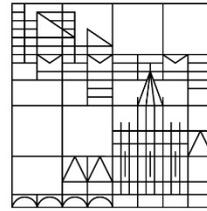


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 8/2023**

**Neufassung der Satzung über den  
Zugang von Studienbewerberinnen und  
Studienbewerbern zum Masterstudien-  
gang *Multilingualism (Mehrsprachigkeit)***

**Vom 10. Januar 2023**

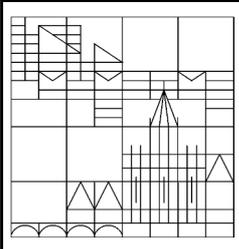
**Herausgeberin: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Neufassung der Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang *Multilingualism (Mehrsprachigkeit)***

**vom 10. Januar 2023**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Universität Konstanz am 14. Dezember 2022 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Universität Konstanz über den Zugang von von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang Multilingualism (Mehrsprachigkeit) beschlossen:

	<p><b>„UNIVERSITÄT KONSTANZ</b></p> <p><b>Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang <i>Multilingualism (Mehrsprachigkeit)</i></b></p>	<p><b>MA 38.3</b></p>
---	---	-----------------------

(in der Fassung vom 10. Januar 2023)

## **§ 1 Bewerbung**

- (1) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang *Multilingualism* (Mehrsprachigkeit) ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Wintersemester ist der 15. Juni, Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Sommersemester ist der 15. Januar. Die Studienbewerbung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Bewerbungsschluss kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat sie oder er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 4 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss erreicht und nachgewiesen wird.
- (3) Die Studienbewerbung ist in der von der Universität vorgesehenen Form einzureichen. Dem Antrag sind in Kopie der Nachweis gem. § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 sowie der Nachweis gem. § 4 Abs. 3 beizufügen sowie ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache im Umfang von maximal einer Seite, das über Eignung und

Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt. Die Universität kann verlangen, dass die der Entscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerbung samt Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Verfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO) unberührt.

## **§ 2 Besondere Bestimmungen für die Bewerbung für eine Double-Degree-Option**

- (1) Der Masterstudiengang *Multilingualism* (Mehrsprachigkeit) kann mit Double-Degree-Option mit der Université Bordeaux Montaigne studiert werden. Die Immatrikulation in den Masterstudiengang mit Double-Degree-Option ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Wintersemester ist der 15. Juni. Die Studienbewerbung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Für Studierende, die an einer Double-Degree-Option teilnehmen möchten, gibt es ein festes Kontingent an Plätzen, welches im jeweiligen Kooperationsvertrag festgelegt ist. Die verfügbaren Plätze werden je zur Hälfte von der Universität Konstanz und der Université Bordeaux Montaigne vergeben. Übertrifft die Zahl derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der an der jeweiligen Hochschule vorhandenen Studienplätze in der Double-Degree-Option, wird für die Vergabe dieser Plätze ein Auswahlverfahren an der betreffenden Universität durchgeführt. Grundlage der Rangliste ist entweder die Note des Hochschulabschlusses oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen. Bei Ranggleichheit gilt § 33 Abs. 6 HZVO entsprechend.
- (3) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber einer Double-Degree-Option ist folgender Nachweis zusätzlicher Sprachkenntnisse zu erbringen: Französisch auf B2-Niveau des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- (4) Die von der Partneruniversität nominierten Studierenden werden nach deren Bestimmungen ausgewählt. Diese Studierenden müssen jedoch auch die in § 4 Abs. 1-3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und Bewerbungsunterlagen fristgerecht einreichen.
- (5) Für Bewerberinnen und Bewerber einer Double-Degree-Option ist das Abschlusszeugnis bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorzulegen.
- (6) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend.

### **§ 3 Zuständigkeit**

Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Immatrikulation auf Vorschlag der vom Fachbereichsrat für das Bewerbungsverfahren bestellten Auswahlkommission, die aus mindestens zwei zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen besteht. Die Entscheidung wird von der Abteilung Studium und Lehre vollzogen.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang *Multilingualism (Mehrsprachigkeit)* ist der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses (Note mindestens 2,5) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Bereich „Sprachwissenschaft“ (Mindestabschluss Bachelor of Arts [B.A.]) oder äquivalenter akademischer Grad.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber und Bewerberinnen immatrikuliert werden, die den überdurchschnittlichen Abschluss eines anderen gleichwertigen Studienganges nachweisen, in dem Kompetenzen erworben worden sind, die im Einzelfall ein erfolgreiches Studium des Masterstudiengangs *Multilingualism* erwarten lassen.
- (3) Sofern Englisch nicht die Muttersprache ist, sind Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Von Studierenden, die keine Deutschkenntnisse haben, wird erwartet, dass sie diese im Laufe ihres Masterstudiums an der Universität Konstanz erwerben.
- (4) Die Feststellung über das Vorliegen der in § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 und Abs. 3 genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.
- (5) Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, und bei der Umrechnung der Abschlussnoten in das deutsche Notensystem sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zum Wintersemester 2023/24.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Zugangssatzung für den Masterstudiengang *Multilingualism (Mehrsprachigkeit)* in der Fassung vom 18. Dezember 2020 (Amtl. Bkm. 65/2020) außer Kraft.“

Konstanz, 10. Januar 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger  
- Rektorin -